



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

EMR European Metal Recycling GmbH  
Breslauer Straße 2-4  
20457 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallwirtschaft [REDACTED]

Neuenfelder Straße 19  
D – 21109 Hamburg  
Telefon: 040 – 4 28 40 – [REDACTED]  
Telefax: 040 – 4 27 31 – 0681

Ansprechpartner/in: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Az.: BA38185-103/2022

Hamburg, den 10.05.2023

### Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektroautos nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

*Ihr Antrag vom 12.10.2022*

## Genehmigungsbescheid

### I Entscheidung

- 1 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft (im Briefkopf genannte Dienststelle) genehmigt der Firma

EMR European Metal Recycling GmbH  
Breslauer Straße 2-4  
20457 Hamburg

Die Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück	Halskestraße 46; 22113 Hamburg
im Grundbuchbezirk	Hamburg-Mitte
Gemarkung	Billbrook
Flurstück	1188

wie folgt zu ändern:

In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten wird die Lagerung von Altfahrzeugen und daraus erzeugten Abfällen eingestellt. Künftig werden ausschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte im Rahmen des Metallrecyclings zwischengelagert.

Die Anlage wird durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entladung und Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen erweitert.

Die Anlage zur Trockenlegung und Demontage von Altfahrzeugen entfällt.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide mit Aktenzeichen U 33 – 102/11 vom 21.06.2011 und U 33-101-14 vom 29.04.2014 werden aufgehoben.

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
  - 1.1.1 Baurechtliche Genehmigung nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO).

Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

    - 1.1.1.1 Für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände um 2,50 m vom Löschwasser-Segmentbehälter mit Halle 2, Halle 3 und der vorhandenen Schüttgutwand (§ 6 Abs. 3 HBauO).
    - 1.1.1.2 Für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände um 2,50 m auf einer Länge von 12,00 m vom Discharge Container und Controlroom BE4 mit Halle 3 (§ 6 Abs. 3 HBauO).
    - 1.1.1.3 Für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände um 3,80 m auf einer Breite von 2,50m bei den Batterie - Lagercontainer BE-3 (§ 6 Abs. 3 HBauO).
- 1.2 Nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ordnet die im Briefkopf genannte Dienststelle die Anlage wie folgt ein:

Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen nach Anhang 1 der 4.BImSchV:

  - 8.11.2.1 EG – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach Anhang 1 der 4.BImSchV:

  - 8.12.3.2 V – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen.
- 1.3 Die Genehmigung umfasst:

1.3.1 Die Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen mit folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Max. Kapazität
1	Eingangslager Batterien	124 Batterieplätze mit maximal 200 t
2	Vorbereitung Batterieentladung	zwei Arbeitsplätze mit je einer Batterie
3	Batterieentladung	Bereich B Entladecontainer: sechs Container mit je sechs Batterieplätzen Bereich C: Ruhecontainer: acht Container mit je sechs Batterieplätzen Bereich D: Quarantänecontainer: ein Container mit je acht Batterieplätzen
4	Steuerungszentrale	
5	Batteriezerlegung	sechs Arbeitsplätze mit je einer Batterie
6	Ausgangslager Module	332 Batterieplätze <sup>1</sup> mit maximal 200 t
7	Leergutlager	
8.1	Lager Abfälle Batterierecycling	101 t
9	Verwaltungs- und Sozialbereich	
10	Nebenbetriebseinheiten	A Waage B Löschanlagenzentrale C Löschwasservorratsbehälter D Transformatoren

1.3.1.1 In der Anlage zur Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen dürfen folgende Abfälle (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) angenommen und behandelt werden:

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	Spezifizierung des Abfalls	Durchsatz max.	BE
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Lithiumbatterien bzw. Lithiumbatterie-Module	10.000 t/a	1
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Lithiumbatterien (als n.g. Abfall gekennzeichnet)		

<sup>1</sup> Im Ausgangslager entspricht ein Batterieplatz der Anzahl der Module, die in einem Batteriepack enthalten waren.

1.3.1.2 In der Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen fallen folgende Abfälle (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) an und müssen entsorgt werden:

Abfall-schlüssel (AVV)**	Abfallbezeichnung	Spezifizierung des Abfalls	Durchsatz	BE
Prozessbedingte Abfälle				
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Lithiumbatterien-Module (vollständig entladen)	10.000 t/a	5, 6
16 01 14*	Wasser-Glykol-Gemisch	Glykol (Kühlfüssigkeit aus den Batterien)	1 t/a	5, 8.1
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Elektronische Bauteile	20 t/a	5, 8.1
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel	400 t/a	5
19 12 02	Eisenmetalle	FE-Metalle	100 t/a	2, 5
19 12 03	Nichteisenmetalle	Nichteisenmetalle	247 t/a	2, 5
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Kunststoff und Gummi	40 t/a	2, 5, 8.1
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sortierreste	10 t/a	5, 8.1
Verpackungsabfälle				
15 01 01	Papier, Pappe	Papier, Pappe	10 t/a	8.1
15 01 02	Kunststoffe	Kunststoffe	10 t/a	8.1
15 01 03	Holz	Holz	10 t/a	8.1
15 01 04	Metalle	Metalle	10 t/a	8.1

1.3.2 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit folgende Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Max. Lagerkapazität
8.2	Lager Schrotte und Metalle	1.499 t

1.3.2.1 In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten dürfen folgende Abfälle (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) angenommen und zwischengelagert werden:

<b>Abfall-schlüssel (AVV)**</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Spezifizierung des Ab-falls</b>	<b>Durchsatz</b>	<b>BE</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Kupfer, Bronze, Messing	50.000 t/a	8.2
17 04 02	Aluminium	Aluminium		
17 04 03	Blei	Blei		
17 04 04	Zink	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl	Fe-Schrott, VA		
17 04 06	Zinn	Zinn		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme der-jenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel		
19 12 02	Eisenmetalle	Fe-Schrott, VA		
19 12 03	Nichteisenmetalle	Kupfer, Aluminium u.a. Metalle		

1.4 Die Betriebszeiten der Anlage sind wie folgt festgelegt:

Regelbetrieb:

Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

An- und Ablieferung:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2 Antragsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen die im folgenden aufgeführten Antragsunterlagen sowie anliegende Unterlagen zu Grunde:

2.1.1 Antragsunterlagen mit folgender Spezifizierung:

Antragsteller: EMR European Metal Recycling GmbH

Erstelldatum: 04.04.2023 Version: 3 Erstellt mit: ELiA-2-8-b2

- 2.1.2 Bautechnischer Prüfberichte Nr. 1 vom 29.03.2023 und Nr. 2 vom 11.04.2023 mit der Prüfverzeichnis-Nr. 23L011. Die Prüfberichte sind dem Bescheid als Anlage angehängt.
- 2.2 Nachfolgend genannte Grüneintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen wurden vorgenommen und sind zu beachten.
  - 2.2.1 Die Lagerfläche im OG der Halle 3 wird mit *Leerstand* gekennzeichnet (Abschnitt 12, Seite 27).
  - 2.2.2 Korrektur der Betriebseinheiten in der Betriebsbeschreibung (Abschnitt 3 Seite 3, Seite 4, Seite 5) und auf dem Betriebseinheitenplan (Abschnitt 3 Seite 21)
  - 2.2.3 Korrektur der AVV-Nummern im Ausgang im Verfahrensfließbild (Abschnitt 3, Seite 219)
- 3 Erlöschen der Genehmigung
  - 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, damit begonnen wird, die Anlage zu errichten oder zu betreiben.
  - 3.2 Hinweise:
    - 3.2.1 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann beantragt werden, diese Frist zu verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.
- 4 Erzeugernummer und Entsorgernummer
  - 4.1 Der Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen ist folgende Erzeugernummer zugeordnet:  
**BERZ017059.**
  - 4.2 Der Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen ist folgende Entsorgernummer zugeordnet:  
**B01BA05678.**
  - 4.3 Der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten ist folgende Entsorgernummer zugeordnet:  
**B01ZL05682.**

## II Inhalts- und Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind einzuhalten:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Bauarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen - vermieden werden. Des Weiteren müssen Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft vermieden werden.
- 1.3 Eine Ausfertigung dieser Genehmigung und der dazu gehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist beim Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft schriftlich ein Termin für eine Schlussbegehung zu beantragen. Bei der Schlussbegehung sind die ordnungsgemäße Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nachzuweisen.
- 1.6 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf das Betriebsgelände der Anlage gelangen können.
- 1.7 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.8 Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.

### 2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind.

#### 2.1 **Baurechtliche Anforderungen**

- 2.1.1 Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
  - 2.1.1.1 Standsicherheit für den Löschwasser – Segmentbehälter

## 2.2 **Wasserrechtliche Anforderungen**

Mit dem Betrieb darf erst begonnen werden, wenn das Änderungsverfahren der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 122 abgeschlossen ist und eine auf den Betrieb angepasste wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

## 3 **Baurechtliche Anforderungen einschließlich Brandschutz**

### 3.1 **Bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise**

#### 3.1.1 Zuständige Dienststelle:

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauern und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Caffamacherreihe 1-3  
20355 Hamburg

#### 3.1.2 Nutzungsbedingte Anforderungen

##### 3.1.2.1 Hauptgänge

Die Hauptgänge im Industriebau stellen die wesentlichen Flächen innerhalb des Objektes zur Sicherstellung des 1. Rettungsweges und als Angriffsweg der Feuerwehr dar; sie sind gemäß 5.6 MIndBauRL (Stand: Mai 2019) auszuführen. Die Hauptgänge müssen mindestens 2,0 m breit und geradlinig ausgeführt sein; sie sind dauerhaft und gut sichtbar auf dem Boden zu markieren und ständig freizuhalten.

##### 3.1.2.2 Die Öffnungen in der Brandwand sind entsprechend des Genehmigungsbescheides Bi/BA3/65/87 Ziff. 008 im Bürogebäude feuerbeständig und selbstschließend herzustellen (siehe Genehmigungsbescheid und Anlage 18/3). Die Auflagen und Hinweise aus dem Genehmigungsbescheid sind umzusetzen.

#### 3.1.3 Folgeeinrichtungen

##### 3.1.3.1 Folgende Fahrradplätze sind erforderlich: Es ergibt sich kein Mehrbedarf an Fahrradplätzen.

Durch die angeführte Nutzung entsteht kein Mehrbedarf an Fahrradplätzen.

##### 3.1.3.2 Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich: Es ergibt sich kein Mehrbedarf an Stellplätzen.

Durch die angeführte Nutzung entsteht kein Mehrbedarf an Stellplätzen.

#### 3.1.4 Hinweise

##### 3.1.4.1 Für die Lagerfläche im OG der Halle 3 liegt keine Nutzung vor. Folglich wird die Fläche als Leerstand gewertet. Sollte dieser Fläche eine neue Nutzung zugewiesen werden, so ist ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

##### 3.1.4.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite

[www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html](http://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html)

oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>

elektronisch ein.

##### 3.1.4.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen

- Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 3.1.4.4 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>
- 3.2 Planungsrechtliche Auflagen und Hinweise**
- 3.2.1 Hinweise
- 3.2.1.1 Bei der Zerlegung und Weiterbearbeitung von Lithium-Batterien handelt es sich um eine industriekonforme Nutzung.
- 3.3 Anforderungen an den Brandschutz**
- 3.3.1 Als Grundlage für die Beurteilung des BImSchG-Vorhabens und Fertigung der Stellungnahme diene der Brandschutznachweis / das Brandschutzkonzept, Burkhard Schweizer B-C-S Brandschutz-Consult-Schweizer vom 15.08.2022. Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Brandschutzkonzept ist auszuführen und insbesondere die hier im Folgenden benannten ausführungsbestimmenden Anforderungen im Brandschutz zu beachten.
- 3.3.2 Löschwasserversorgung  
Zur Sicherstellung des Objektschutzes für jeden Anlagenbereich (Brandabschnitt) ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Gleiches ist notwendig für den Bereich mit Seefrachtcontainern.  
Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m von jedem Brandabschnitt / Anlagenbereich herangezogen werden.  
Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.
- 3.3.3 Zugänglichkeit für die Feuerwehr
- 3.3.3.1 Vom öffentlichen Grund ist eine Feuerwehrezufahrt und Bewegungsfläche zur Brandbekämpfung gemäß eingereichtem Lageplan mit Feuerwehraufstellflächen, mit Stand vom 01.12.2022 herzustellen und ständig freizuhalten. Die dort dargelegten Flächen für die Feuerwehr sind notwendig und nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und gemäß Bauprüfdienst „Bauordnungsrechtliche Erschließung von Grundstücken“ herzustellen.
- 3.3.4 Raum Löschanlagenzentrale – Abtrennung gegenüber der Halle 2
- 3.3.4.1 Aus brandschutztechnischer Sicht ist der Raum Löschanlagenzentrale vom Rest des Objektes (Halle 2) mindestens feuerbeständig, F90-A, durch Ausbildung von Trennwänden und Decke, abzutrennen. Öffnungen sind mindestens feuerhemmend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen.
- 3.3.5 Brandmeldeanlage der Hallen
- 3.3.5.1 Die Hallen sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Es wird der Schutzzumfang Vollschutz (Kategorie 1) erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen. Die BMA ist auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungs-system der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251, 20537 Hamburg Tel: (040) 42851-4205.

- 3.3.5.2 Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden. Die Löschanlagen sind auf die BMA aufzuschalten.
- 3.3.5.3 Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.
- 3.3.5.4 Es ist ein optionales Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuerwehr und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail [WF25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF25@feuerwehr.hamburg.de) möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
- 3.3.6 Löschanlage für Halle 2
  - 3.3.6.1 Die Halle 2 ist gemäß Brandschutzkonzept sowie eingereichten Unterlagen mit einer flächendeckenden und geeigneten selbsttätigen Heischaumlöschanlage auszustatten. Diese ist aus brandschutztechnischer Sicht nach VdS-Regelwerk oder FM-Standard auszuführen.
  - 3.3.6.2 Aus brandschutztechnischer Sicht ist die Heischaumlöschanlage so auszuführen, dass bei Eintreffen der Feuerwehr die Anlage ein zweites Mal durch Handauslösung durch die Feuerwehr ausgelöst werden kann. Geeignetes Schaummittel für Nachlöscharbeiten ist nach Abstimmung mit dem Wachführer der Feuerwehr und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail [WF25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF25@feuerwehr.hamburg.de) durch den Betreiber zu beschaffen und an dem mit der Feuerwehr abgestimmten Ort vorzuhalten.
  - 3.3.6.3 Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.
- 3.3.7 Löschanlage für die Container
  - 3.3.7.1 Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Container mit einer geeigneten Löschanlage zur frühzeitigen Bekämpfung eines Brandes von Lithium-Batterien auszustatten. Die Löschanlage muss folgendes Schutzziel erreichen: Der Brand einer Lithium-Batterie im Container ist frühzeitig und so zu löschen bzw. kleinzuhalten, dass der Brand auf eine Lithium-Batterie begrenzt bleibt und lediglich Nachlöscharbeiten durch die Feuerwehr notwendig sind.
  - 3.3.7.2 Bei Auslösung der Löschanlagen ist eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr betrieblich sicherzustellen.
- 3.3.8 Rettungswege in den Gebäuden auf dem Betriebsgrundstück
  - 3.3.8.1 Aus brandschutztechnischer Sicht sind die notwendigen Rettungswege zur sicheren Selbstrettung aufgrund der beantragten Nutzung baulich herzustellen. In den Hallen ohne notwendige Flure stellen die gemäß MIndBauRL notwendigen Hauptgänge die Hauptrettungswege und Angriffswege für die Feuerwehr dar und sind gemäß den dortigen Festlegungen herzustellen, ständig freizuhalten und gut sichtbar und dauerhaft auf dem Boden zu markieren.
- 3.3.9 Kleinlöschgerät
  - 3.3.9.1 Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

- 3.3.10 Brandschutzordnung
  - 3.3.10.1 Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail [WF25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF25@feuerwehr.hamburg.de) eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen in den Hallen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
  - 3.3.10.2 In der Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme für alle auf dem Grundstück vorliegende Objekte ein Sammelplatz für den Einsatzfall festzulegen und das Betriebspersonal dahingehend zu schulen. Der Sammelplatz ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 3.3.11 Feuerwehrplan
  - 3.3.11.1 In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail [WF25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF25@feuerwehr.hamburg.de) sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
  - 3.3.11.2 Der mit dem Wachführer der Feuer- und Rettungswache Billstedt abgestimmte Sammelplatz ist im Feuerwehrplan einzuzeichnen.
  - 3.3.11.3 Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail ([WF25@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF25@feuerwehr.hamburg.de)), zur Verfügung zu stellen.
  - 3.3.11.4 Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 3.3.12 Brandschutzbeauftragter
  - 3.3.12.1 Der Betreiber hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der genehmigten Brandschutzauflagen und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.
- 3.3.13 Sicherheitsdatenblätter
  - 3.3.13.1 Sicherheitsdatenblätter aller vor Ort befindlichen Gefahrstoffe sind im Betrieb so vorzuhalten, dass sie im Schadensfall auf Anforderung der Feuerwehr umgehend dieser durch Betriebspersonal in Papierform zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Feuerwehrgesetz).
- 3.3.14 Gefahrstoffaustritt
  - 3.3.14.1 Austritte von Gefahrstoffen sind durch betriebliche Maßnahmen, Geräte und Hilfsmittel (Chemikaliensauger, Chemikalienbinder oder technische Maßnahmen) weitestgehend einzudämmen oder ggf. eigenverantwortlich abzuarbeiten.
  - 3.3.14.2 Ausgetretene Gefahrstoffe sind unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

#### **4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

##### **4.1 Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung:**

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

#### 4.2 **Ergänzende Unterlagen**

4.2.1 Vor Inbetriebnahme sind Unterlagen über die finale Planung der Heißschaumanlage in Halle 2 einzureichen.

#### 4.3 **Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation**

##### 4.3.1 Organisationsplan

4.3.1.1 Der Organisationsplan für die Anlage ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die in diesem Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Vorschriften und Anordnungen, die dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienen, im Betrieb beachtet werden.

4.3.1.2 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist umgehend ein Wechsel der verantwortlichen Person in der Geschäftsführung, die die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, mitzuteilen.

##### 4.3.2 Betriebsordnung und Betriebshandbuch

4.3.2.1 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben und beides stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Alle Anweisungen sind in allgemeinverständlicher Sprache, so kurz wie möglich und so konkret wie nötig zu formulieren.

4.3.2.2 In der Betriebsordnung sind Personal und Besucher auf die grundlegenden Maßnahmen hinzuweisen, die für die Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung für notwendig erachtet werden. Die Betriebsordnung ist an einem geeigneten Ort in der Anlage gut einsehbar auszuhängen.

4.3.2.3 Im Betriebshandbuch sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen für den Normalbetrieb zu archivieren, anhand derer das Personal auf potenzielle Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird. Darin sind auch die erforderlichen Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Gesundheits- und Umweltschutz, zur Grundstücksentwässerung und zur sachgerechten Abfallentsorgung festzulegen. Dem Betriebshandbuch sind außerdem Anweisungen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, wie z. B. das Verhalten bei Betriebsstörungen, im Gefahrenfall und zur ersten Hilfe beizufügen. Des Weiteren sind Prüfpflichten, Wartungsintervalle und Instandhaltungsmaßnahmen in geeigneter Weise festzulegen und zu beschreiben. Dies kann beispielsweise auch in Form einer separaten Datenbank zum Betriebshandbuch erfolgen.

4.3.2.4 Das Personal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist unter Angabe von Datum, Person, die die Unterweisung durchgeführt hat, Teilnehmer und Themen der Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.

##### 4.3.3 Betriebstagebuch

4.3.3.1 Es ist ein Betriebstagebuch zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage zu führen.

4.3.3.2 Zur Stoffstromkontrolle der angenommenen und entsorgten Abfälle sind die Entsorgungsvorgänge sachlich und zeitlich geordnet in einem Register darzustellen.

4.3.3.3 Beschwerden, Betriebsstörungen und durchgeführte Gegenmaßnahmen sind in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren, unter Angabe von Zeiten und Dauer der Störungen sowie wann und welche Behörde benachrichtigt wurde.

- 4.3.3.4 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden; es muss jederzeit einsehbar sein und der zuständigen Behörde auch ausgedruckt vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 4.3.4 Informationspflichten gegenüber der Überwachungsbehörde
  - 4.3.4.1 Die Daten aus dem Betriebstagebuch sind in einem Jahresbericht für die zuständige Überwachungsbehörde aufzubereiten. Anhand einer Stoffstrombilanz ist nachzuweisen, dass die genehmigte Jahresdurchsatzkapazität der Anlage eingehalten wurde. Falls es Beschwerden, z. B. von Nachbarn, oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs gegeben haben sollte, sind diese zu beschreiben. Es ist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen umgesetzt wurden, um Störungen und an den Betrieb gerichtete Beschwerden zukünftig zu vermeiden.
  - 4.3.4.2 Die erforderlichen inhaltlichen Angaben im Jahresbericht sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor Erstellung abzustimmen. Der Jahresbericht ist spätestens zum 1. April des folgenden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
  - 4.3.4.3 Ergibt sich für die Entsorgung der Lithiumionenmodule ein anderer Entsorgungsweg als in den Antragsunterlagen (Formular 9.2.20) dargestellt, ist dies der Behörde anzuzeigen.
- 4.3.5 Meldung besonderer Vorkommnisse
  - 4.3.5.1 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen, und an den Betrieb gerichtete Beschwerden sind unverzüglich der Behörde zu melden.
  - 4.3.5.2 Hinweis:  
Weitere Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern sind zu beachten.
- 4.3.6 Umweltmanagementsystem (UMS)
  - 4.3.6.1 Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen ist ein UMS einzuführen und anzuwenden.
- 4.3.7 Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Kontrollgänge
  - 4.3.7.1 Für sicherheitstechnische relevante Anlagenteile und Schutzeinrichtungen einschließlich der Alarmierungseinrichtungen ist ein Kontroll- und Wartungsplan aufzustellen. Art und Umfang der Kontrollen, der Wartungsarbeiten und der Reparaturen sind darin schriftlich zu dokumentieren. Der Wartungsplan ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
  - 4.3.7.2 Für Betriebsteile und Einrichtungen, die für die Anlagensicherheit relevant sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen. Dabei sind Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktion gewährleisten (oder die Auswirkungen von Störungen mindern), bevorzugt einzusetzen.
  - 4.3.7.3 Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können. Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
- 4.4 **Anlagensicherheit**
  - 4.4.1 Anforderungen an den Umgang mit Lithiumbatterien
    - 4.4.1.1 Kritische Lithiumbatterien der Sicherheitsstufe Rot dürfen nicht angenommen werden.
    - 4.4.1.2 Bei Annahme sind die Batterien auf optische Mängel und thermische Auffälligkeiten zu überprüfen.

- 4.4.1.3 Sollten Batterien oder Module Auffälligkeiten aufweisen, sind sie umgehend dem Sicherheitsbehälter in BE 3 zuzuführen.
- 4.4.1.4 Das Lager der Batterien (BE 1 und 6) ist dauerhaft durch Wärmebildkameras zu überwachen.
- 4.4.1.5 Außerhalb der Betriebszeiten dürfen sich keine Batterien in der Behandlung befinden. Alle Batterien sind in Halle 2 (BE 1, 6) oder im Ruhecontainer (BE 3, Bereich C) zu lagern.

#### 4.5 **Luftreinhaltung**

##### 4.5.1 Schutz und Vorsorge

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen - vermieden werden. Des Weiteren sind Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft zu vermeiden.

- 4.5.2 Der Hallenboden der Betriebseinheiten 8.1 und 8.2 ist regelmäßig zu reinigen und Austragungen von Staub sind zu vermeiden.
- 4.5.3 Der Untergrund des gesamten Anlagenbereichs ist zu befestigen und regelmäßig zu reinigen.

#### 4.6 **Lärmschutz**

##### 4.6.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.6.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) müssen, ebenso wie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen- v. 19.08.1970 eingehalten werden.
- 4.6.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärmreduzierung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.
- 4.6.1.3 Alle Türen sind, soweit zwingende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, geschlossen zu halten.

##### 4.6.2 Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen

- 4.6.2.1 Die Zusatzbelastung\*) durch die Anlage darf den Immissionsgrenzwert nach Ziffer 4.6.2.2 am maßgeblichen Immissionsort\*\*) nicht überschreiten.

\*) Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien.

\*\*) Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung des

Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten ist (z. B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden Büros bzw. schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

4.6.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A.1.4 TA Lärm).

<b>Tagzeit (6 – 22 Uhr)</b>				
maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO1	Büro, Andreas-Meyer-Straße 31	GI	70 / 47	<b>60</b>
IO2	Büro, Halskestraße 44	GI	70 / 42	<b>60</b>
IO3	KGA, Halskestraße 77	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	60 / 53	<b>54</b>
IO4	KGA, Halskestraße 79	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	60 / 54	<b>54</b>
IO5	KGA, Halskestraße 81	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	60 / 50	<b>54</b>
IO6	Büro, Halskestraße 48	GI	70 / 60	<b>64</b>

<b>Nachtzeit (22 – 6 Uhr)</b>				
maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO1	Büro, Andreas-Meyer-Straße 31	GI	70 / 44	<b>60</b>
IO2	Büro, Halskestraße 44	GI	70 / 39	<b>60</b>
IO3	KGA, Halskestraße 77	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	- / 51	-
IO4	KGA, Halskestraße 79	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	- / 51	-
IO5	KGA, Halskestraße 81	Neue Bahnanlagen <sup>1</sup>	- / 48	-
IO6	Büro, Halskestraße 48	GI	70 / 58	<b>60</b>

<sup>1</sup> Im Baustufenplan „Billbrook“ als Bahnanlage ausgewiesen, die tatsächliche Nutzung entspricht einer Kleingartenanlage (KGA) (Klgv. -122- Gartenbauverein Hamburg-Moorfleet von 1918 e.V.).

- Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Tabelle 1 und Anlage I des Fachgutachtens „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichtsnr. 21486/A26692/553614452-B01 vom 12.08.2022.
- 4.6.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Ziffer 4.6.2.2 um nicht mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).
- 4.6.2.4 Die unter der Ziffer 4.6.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.
- 4.6.2.5 Die im Fachgutachten „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichtsnr. 21486/A26692/553614452-B01 vom 12.08.2022 beschriebene akustische Anlagenkonfiguration ist verbindlich. Die in Abschnitt 10 des Fachgutachtens beschriebenen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen. Variationen sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass dadurch weder der Stand der Lärminderungstechnik noch die Einhaltung der in Ziffer 4.6.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte gefährdet wird. Damit besteht auch die Kompensationsmöglichkeit einer Pegelerhöhung bei einem Anlagenteil durch eine akustisch gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle, sofern diese nach einer schalltechnischen Überprüfung durch eine auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachkundige Stelle unter dem genannten Vorbehalt positiv bewertet wurde.
- 4.6.3 Messung der Geräuschimmissionen
- 4.6.3.1 Ergeben sich innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise, dass die Überschreitung der unter Ziffer 4.6.2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht auszuschließen ist oder die Festlegungen nach Ziffer 4.6.2 nicht erfüllt werden, muss durch Schallpegelmessungen von einer entsprechend § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung geprüft werden, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
- Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung berücksichtigt worden ist.
- Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 4.6.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.
- Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, sind beim Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten die jeweiligen Beurteilungspegel nicht um 3 dB zu vermindern.
- 4.6.3.2 Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten im bestimmungsmäßigen Maximalbetrieb zu ermitteln.
- 4.6.3.3 Die Messplanung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Abteilung Fluglärm-schutzbeauftragte, Planerischer Immissionsschutz abzustimmen.
- Die Messpunkte sind so festzulegen, dass die für die maßgeblichen Immissionsorte kennzeichnende Geräuschsituation eindeutig ermittelt werden kann.
- 4.6.3.4 Sofern durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig einwirkende Fremdgeräusche, die Ermittlung des von der Anlage erzeugten Geräuschpegels an den maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch nicht möglich ist, ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Ersatzmessungen nach Nr. A.3.4 TA Lärm nachzuweisen.
- 4.6.3.5 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und

Abfallwirtschaft – muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen über den Termin schriftlich informiert werden. Vertreterinnen und Vertretern der Behörde muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.

- 4.6.3.6 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – zulässig.
- 4.6.3.7 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – schriftlich und in elektronischer Form als durchsuchbare PDF-Datei vorlegen.
- 4.6.3.8 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 4.6.3.1 und 4.6.3.4, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 4.6.2 nicht eingehalten werden, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden.

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind dann insbesondere die Bestimmung der Vor-, Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung am maßgeblichen Immissionsort erforderlich, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Absprache mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzusetzen (Nr. 2.1 TA Lärm).

## **5 Wasserrechtliche Anforderungen**

### **5.1 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1.1 Zuständige Stelle für die Betriebsüberwachung:  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg
- 5.1.2 Allgemein
- 5.1.2.1 Die Batterien gelten als Gemische flüssiger und fester wassergefährdender Stoffe. Die flüssigen Gemische werden als WGK 3 eingestuft.
- 5.1.2.2 Für jede AwSV-Anlage ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation durch den Betreiber zu erstellen und vorzuhalten.
- 5.1.2.3 Für jede AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe B, C und D ist nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung für den Betrieb, die Wartung und Reparatur und das Verhalten bei Notfällen zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch die Kontrollgänge mit entsprechender Dokumentation zu regeln. Die Betriebsanweisung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.1.2.4 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der AwSV-Anlagen und das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen von Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zu überwachen. Dazu sind regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen.
- 5.1.2.5 Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme von auslaufenden Medien bereitzuhalten und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

- 5.1.3 BE 1 Inputlager und BE 6 Outputlager Halle 2
- 5.1.3.1 Die Errichtung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlage dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchgeführt werden.
- 5.1.3.2 Die Bauausführung der Bodenfläche ist während der Erstellung baubegleitend durch einen AwSV-Sachverständigen zu überwachen.
- 5.1.3.3 Die Lagerung der Batterien hat in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden in Schwerlastregalen zu erfolgen.
- 5.1.3.4 Der Einbau des doppelagigen Dichtungssystem ABG-Basis-System II ist entsprechend den Einbauvorschriften der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) Nr. Z-59.24-442 mit Leckageüberwachung auszuführen.
- 5.1.3.5 Die Prüfung des Abdichtungssystems ist vor Inbetriebnahme der Auffangfläche sowie nach 3 Monaten durchzuführen.
- 5.1.3.6 Die Bauteilübergänge zwischen Boden und Wand sind mit einem entsprechenden Fu-genabdichtungssystemen mit Zulassung für den Anwendungsbereich auszuführen.
- 5.1.3.7 Alle Tore der Halle sind mittels automatischer Schotten gemäß den Antragsunterlagen zu sichern.
- 5.1.3.8 Die beiden Löschsektoren sind im Brandfall automatisch durch Schotten, Sperren und Barrieren voneinander zu trennen.
- 5.1.3.9 Der Boden ist mit einer beständigen und zugelassenen Beschichtung (z.B. entsprechend abZ Z-59.12-201 oder Z59.12-326) zu beschichten.
- 5.1.3.10 Für das Dichtungssystem, die Dichtungsbahnen und die Beschichtungen sind die Vorgaben der entsprechenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen einzuhalten.
- 5.1.3.11 Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Zeile 3 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem entsprechenden Sachverständigen zu überprüfen.
- 5.1.3.12 Die Erstprüfung zur Inbetriebnahme der Gesamtlageranlage darf nur von einem unabhängigen Sachverständigen nach § 53 AwSV vorgenommen werden, der bisher noch nicht mit dem Bauvorhaben befasst war. Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Abdichtungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- 5.1.4 BE 2 Vorbereitung Entladung, Entpackung, Halle 3
- 5.1.4.1 Jeder Arbeitstisch ist mit versenkbaren integrierten Wasser-Löschbecken auszustatten. Die Löschbecken müssen den Anforderungen an eine ausreichende Rückhaltung für Leckagen und Löschwasser entsprechen.
- 5.1.4.2 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage von einem entsprechenden Sachverständigen zu überprüfen.
- 5.1.5 BE 3 Batterie-Entladung
- 5.1.5.1 Die Errichtung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlage dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchgeführt werden.
- 5.1.5.2 Im Brandfall ist Löschwasser in den Containern mittels Auffangwannen unter den Container aufzufangen und dem Löschwasserrückhaltebehälter zuzuführen.
- 5.1.5.3 Nachweise über das tatsächlich hergestellten Rückhaltevolumen und dessen Beständigkeit gegenüber den austretenden Stoffen, sind vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 5.1.5.4 Der Absperrschieber des Einlaufes in das Rückhaltesystem muss aus sicherer Entfernung fernbedienbar sein.
- 5.1.5.5 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem entsprechenden Sachverständigen zu überprüfen.

- 5.1.6 BE 5 Batteriezerlegung in einzelne Module (Halle 1)
- 5.1.6.1 Die Zuläufe zu bestehenden Leichtflüssigkeitsabscheidern sind mit Schiebern zu sichern.
- 5.1.7 BE 10 Löschanlagenzentrale
- 5.1.7.1 Nachweise über den verwendeten Behälter und dessen Beständigkeit gegenüber dem Löschschaumkonzentrat, sind vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- 5.1.7.2 Der Löschmittelschaumbehälter ist mit einem festen Füllanschluss, Füllstandsanzeige und einer Überfüllsicherung auszustatten.
- 5.1.7.3 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage von einem entsprechenden Sachverständigen zu überprüfen.

## **6 Kreislaufwirtschaftsrechtliche Anforderungen**

- 6.1 Betriebsbeauftragter
- 6.1.1 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 KrWG zu bestellen, welcher die erforderliche Fachkunde mit einer Teilnahmebescheinigung an einem Lehrgang „Betriebsbeauftragter für Abfall“ nachweisen muss. Jeweils nach 3 Jahren sind Weiterbildungsnachweise zu o.g. Qualifikationen erneut vorzulegen. Bei Personalwechsel ist die Stelle des Betriebsbeauftragten für Abfall sofort neu zu besetzen und die Neubesetzung mit Übergabe der o.g. Qualifikationsbestätigungen der Behörde mitzuteilen.

## **7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen**

### **7.1 Arbeitnehmerschutz**

- 7.1.1 Zuständige Stelle für die Überwachung:  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
Amt für Arbeitsschutz,  
Billstraße 80,  
20539 Hamburg.
- 7.1.2 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 7.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten ständige und nichtständige Arbeitsplätze sicher erreichen und verlassen sowie sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können.  
Sie dürfen durch benachbarte Arbeitsplätze oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 3.2 Anhang ArbStättV)
- 7.1.4 Sämtliche manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 2.3 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A2.3)
- 7.1.5 Zu Arbeitsplätzen auf den Hallendächern (z. B. Wartung der RWA) sind verkehrs- und absturzsichere Zugänge zu schaffen. Steigleitern sind mit einem Rückenschutz (> 5 m Fallhöhe) sowie Ausstiegsgeländern zu versehen und die Haltevorrichtungen an den Austrittstellen sind mindestens 1,10 m über die Austrittsstelle hinauszuführen.

- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 1.8 und Nr. 2.1 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 und ASR A2.1)
- 7.1.6 Arbeitsplätze auf den Hallendächern (z.B. Wartung der RWA) sind absturzsicher zu gestalten. Bauliche und technische Maßnahmen zum Schutz vor Absturz haben hierbei Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 2.1 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A2.1)
- 7.1.7 Nicht durchtrittssichere Bauteile auf den Hallendächern (z.B. RWA) müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 2.1 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A2.1)
- 7.1.8 Für das Betriebsgelände ist ein Verkehrswegekonzept für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr einschl. eines Beleuchtungskonzepts zu erstellen. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Hierbei sind die Vorgaben der Technischen Regeln ASR A1.8 und ASR A3.4 zu berücksichtigen.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 1.8 und 3.4 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 und ASR A3.4)
- 7.1.9 Zur Aufbewahrung der Kleidung muss für jeden Beschäftigten eine ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung mit Ablagefach vorhanden sein. Werden Schränke bereitgestellt, ist ein Mindestmaß von 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (B x T x H) einzuhalten. Ist für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung eine getrennte Aufbewahrung erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 4.1 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A4.1)
- 7.1.10 Die Bildschirmarbeitsplätze in der Steuerungszentrale sind zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten ergonomisch zu gestalten. Hierbei sind u.a. die Anforderungen des Anhangs der ArbStättV zu berücksichtigen.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 6 Anhang der ArbStättV)
- 7.1.11 Die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (z.B. Schwerlastregale, Schwenkkräne, Steigleitern), sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.  
(§ 14 BetrSichV und Anhang 3 der BetrSichV i. V. m. TRBS 1201)
- 7.1.12 Die überwachungsbedürftigen Anlagen(teile) sind vor erstmaliger Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV zu prüfen.  
(§ 15 BetrSichV und Anhang 2 der BetrSichV i. V. m. TRBS 1201)
- 7.1.13 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die arbeitsbedingten Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten zu ermitteln und beurteilen.  
Hierbei sind
- alle Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze (ständige und nichtständige) und Tätigkeiten (Umgang mit Gefahrstoffen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, etc.),
  - alle Arbeitsmittel sowie
  - besondere Personengruppen (z.B. Jugendliche, Beschäftigte von Fremdfirmen, etc.)

zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind festzulegen und deren Durchführung und Wirksamkeit zu kontrollieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme fertigzustellen.

(§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, §§ 6,7 GefStoffV)

- 7.1.14 Im Falle eines Dreischichtbetriebs ist die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeitnehmer nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen (z. B. vorwärts rotierender Schichtplan, maximal drei aufeinanderfolgende Nachtschichten, 24 h arbeitsfreie Zeit nach einer Nachtschichtphase).

(§ 6 Abs. 1 ArbZG i. V. m. Leitfaden zur Einführung und Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit, BAuA)

## **8 Betriebseinstellung**

### **8.1 Zuständige Stelle für die Betriebseinstellung:**

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

- 8.2 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage oder Teile von dieser einzustellen, so hat sie dies unter der Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch die ersten Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 8.3 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei Abbruch der Anlage der Verbleib der anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Abfälle sowie deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, oder Beseitigung.

- 8.4 Vor Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.

- 8.5 Die Stilllegung von Tanks, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert wurden, ist durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.
- 8.6 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.7 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.8 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### III Begründung

#### 1 Genehmigungsantrag

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH, Breslauer Straße 2-4, 20457 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, am 12.10.2022 vervollständigt am 13.12.2022 die Änderung der Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Halskestraße 46, 22113 Hamburg in Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, auf dem Flurstück 1188 beantragt.

Die Firma beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entladung und Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen sowie der Lagerung von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen.

#### 2 Genehmigungserfordernis und rechtliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1, Verfahrensart G und Nr. 8.12.3.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten stellt nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Vorhaben dar, für das eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auf Nebeneinrichtungen soweit sie für den Immissionsschutz und die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind.

Das Verfahren ist gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

### **3 Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität wurde das Genehmigungsverfahren am 21.12.2022 eingeleitet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen eingeholt:

<b>Bezirksamt Hamburg-Mitte</b>	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung
<b>Behörde für Inneres und Sport</b>	Feuerwehr, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
<b>Behörde für Justiz und Verbraucherschutz</b>	Produkt und Anlagensicherheit Amt für Arbeitsschutz
<b>Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft</b>	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft / Lärmmessstelle Wasser, Abwasser und Geologie / Abwasserwirtschaft Wasser, Abwasser und Geologie / Hochwasserschutz Naturschutz und Grünplanung / Naturschutz Energie und Klima / Energie- und ressourceneffiziente Wirtschaft

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Dementsprechend wurde das Vorhaben am 31.12.2022 im Hamburger Abendblatt, am 30.12.2022 in der Hamburger Morgenpost, im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Amtlicher Anzeiger) sowie auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft veröffentlicht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 10.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 im Bezirksamt Hamburg-Mitte und in der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft zur Einsicht aus. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde die Bekanntmachung der negativen standortbezogenen Vorprüfung im Internetportal des Landes Hamburg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) verfügbar gemacht.

Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist bis zum 10.03.2023 nicht erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde auf den ursprünglich für den 05.04.2023 terminierten Erörterungstermin verzichtet. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Verzicht auf den Erörterungstermin unterrichtet. Außerdem

wurde die Entscheidung über den Verzicht auf den Erörterungstermin öffentlich bekannt gegeben.

Die Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben aus der Sicht der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage der Antragsunterlagen geprüft und der im Briefkopf genannten Dienststelle - soweit erforderlich - Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise und Vorbehalte mitgeteilt.

#### **4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

##### **4.1 Sachverhalt**

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH hat am 12.10.2022, vervollständigt am 13.12.2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 Tonnen gestellt.

Die Fa. EMR GmbH beabsichtigt, am Standort Halskestraße 46 in 22113 Hamburg eine Anlage zur Lagerung und Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen (Traktionsbatterien) zu errichten und zu betreiben. Anlagenbestandteil ist ebenfalls eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t.

Die bestehende Anlage zur Demontage von Altfahrzeugen wird zurückgebaut und durch eine Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen ersetzt. Die bestehende Lageranlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen, einschließlich Autowracks, soll zukünftig ausschließlich für die Lagerung von Altmetallen genutzt werden.

##### **4.2 Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 besteht für Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. UVPG 4 gilt § 7 entsprechend für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten stellt nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

#### 4.3 Prüfungskriterien und Ergebnis der standortspezifischen Prüfung des Einzelfalls

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Von der Anlage der EMR European Metal Recycling GmbH gehen entsprechend der angewendeten Verfahren und Abläufe im Wesentlichen Umweltauswirkungen in Form von Lärmemissionen aus. Somit entspricht der Einwirkungsbereich der Anlage nach UVPG dem Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Lärm und ist in dem Fachgutachtens „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichtsnr. 21486/A26692/553614452-B01 vom 12.08.2022 aufgeführt.

Im Folgenden sind die Prüfungskriterien und Ergebnisse der Vorprüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien dargestellt.

##### *2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Holzhafen“ befindet sich westlich in ca. 800 m Entfernung. Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

##### *2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1. erfasst.*

Das Natura-2000 Gebiet „Holzhafen“ ist auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet.

Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

##### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

##### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

##### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

##### *2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

##### *2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Anlagenbereich befindet sich kein geschütztes Biotop.

Nordöstlich angrenzend an die Anlage befindet sich ein teilweise geschützter Trockenrasen.

Südöstlich angrenzend befinden sich ein geschütztes natürliches oder naturnahe Fließgewässer und eine Wattfläche.

In ca. 50 m Entfernung befindet sich ein natürliches oder naturnahes stehendes Gewässer.

Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Emissionen (ausschließlich Lärm) nicht gegeben. Durch die Gewerbebetriebe in der Umgebung der Anlage ist bereits eine relevante Lärm-Vorbelastung vorhanden. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung durch Lärm unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) und ist deshalb nicht relevant.

*2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und Risikogebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

*2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

*2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich keine Wohnbebauung.

*2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine o.g. Objekte vorhanden.

#### **4.4 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) UVPG**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

#### **5 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV ist nicht erforderlich. Die Mengen an den relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) Bremsreiniger, Hydrauliköle und Markierungsfarbe liegen unterhalb der Mengenschwellen.

Das Löschschaumkonzentrat liegt zwar in relevanter Menge vor, eine Verschmutzung des Teilbereichs ist allerdings ausgeschlossen. Der doppelwandige Tank befindet sich in einer geschlossenen Halle, der Boden ist zusätzlich durch flüssigkeitsdichte Flächen gesichert. Der AwSV plus Standard ist erfüllt. Im Falle eines Brandes wird das Löschmittelkonzentrat mit Wasser gemischt und als Heißschaum in die Halle geleitet, der Schaum bleibt stabil und kann nicht aus der Halle austreten. Zudem sind Löschwasserbarrieren vorgesehen, die ein Austreten aus der Halle zusätzlich verhindern.

## **6 Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 7 Abs. 1a BImSchG vorliegen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Zulassung der bauordnungsrechtlichen Abweichungen nach § 69 HBauO in Abschnitt I Ziffern 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 begründet sich wie folgt:

Fenster von Aufenthaltsräumen oder Rettungswege oder Löschangriffswege sind nicht betroffen.

## **7 Begründung der Grüneintragungen**

In Abschnitt I Nummer 2.2 sind Grüneintragungen gelistet, die in den Antragsunterlagen vorgenommen wurden. Die Grüneintragungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

### **7.1 Begründung zu Grüneintragung Abschnitt I Ziffer 2.2.1:**

Für die Lagerfläche im OG der Halle 3 liegt keine Nutzung vor. Folglich wird die Fläche als Leerstand gewertet.

### **7.2 Begründung zu Grüneintragung Abschnitt I Ziffer 2.2.2 bis 2.2.3:**

### **7.3 Klarstellung und Vereinheitlichung der Antragsgegenstände aufgrund voneinander abweichender Aussagen in den Antragsunterlagen.**

## **8 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **8.1 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 3**

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Nebenbestimmung soll verhindern, dass von der Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben. Die Frist von 12 Monaten ist erfahrungsgemäß ausreichend, um mit ersten Errichtungsmaßnahmen zu beginnen. Da die Nebenbestimmung nicht vorschreibt, alle Errichtungsmaßnahmen in diesem Zeitraum abgeschlossen haben zu müssen und eine begründete Fristverlängerung beantragt werden kann, ist sie auch angemessen.

### **8.2 Begründung zu Abschnitt II**

#### **8.2.1 Die in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind notwendig, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen oder gegen diese vorzusorgen. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik. Im Folgenden werden die auferlegten Nebenbestimmungen des Abschnitts II im Einzelnen begründet.**

### 8.2.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 1.8

Die Behörde soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgt differenziert nach den Lagerkapazitäten der Betriebseinheiten (BE). Die Sicherheitsleistung errechnet sich somit wie folgt:

BE	AVV	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten gesamt in €
8.2	19 12 12	10	250	2.500
8.2	16 01 14*	1	250	250
Gesamtentsorgungskosten netto				2.750 €

Den größten Anteil an Stoffen in der Anlage, stellen Schrotte und Lithiumionenbatterien dar. Beides wird dem Recycling zugeführt und hat einen positiven Marktwert.

Damit ergibt sich eine theoretische Sicherheitsleistung wie folgt:

Position	Betrag in € ohne MwSt.	Betrag in € mit MwSt.*
Entsorgungskosten	2.750 €	3.272,50 €
Sicherheitsaufschlag 20 %		645,50 €
Sicherheitsleistung		3.927,00 €
Sicherheitsleistung aufgerundet		<b>4.000,00 €</b>
* 19 % MwSt.		

Hinweis:

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung werden die Beträge auf Tausender auf- bzw. abgerundet.

Bei Unterschreitung der Bagatellgrenze von unter 10.000 € wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

Die Entscheidung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft. Aus diesem Grund bleiben Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vorbehalten.

### 8.2.3 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte

#### 8.2.3.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 2.1

Die Prüfung der Statikunterlagen ist noch nicht abgeschlossen.

#### 8.2.3.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 2.2

Das Verfahren zur Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist noch nicht abgeschlossen. Ohne eine aktualisierte Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht sicher ausgeschlossen werden.

#### **8.2.4** Bauordnungsrechtliche Anforderungen einschließlich Brandschutz

##### 8.2.4.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.1.2

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen aufgeführt.

##### 8.2.4.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.3

Die ausführungsbestimmenden Anforderungen (Auflagen und Hinweise im Bescheid) nach § 3 Abs. 1 HBauO werden aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (Prüfstatbestände gem. Nr. 2.2 FW BOA 3/91) für erforderlich gehalten.

#### **8.2.5** Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

##### 8.2.5.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3.1 bis 4.3.5

Eine ordnungsgemäße und funktionierende Betriebsorganisation ist Voraussetzung für die Erfüllung Ihrer Pflichten als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG. Das BImSchG verpflichtet den Betreiber einer Anlage, nicht nur eine Betriebsorganisation einzurichten, sondern diese auch den zuständigen Behörden offenzulegen. Sorgfältige Auswahl des Personals, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebsanweisungen sind die wesentlichen Merkmale einer funktionierenden Organisation. Anhand dieser Dokumentationen wird u. a. nachgewiesen, welche Aufgaben von dem Betreiber an das Personal delegiert wurden und in welchen zeitlichen Intervallen der Betreiber sich vergewissert, dass das Personal die Anweisungen befolgt (§ 52 b Abs. 1 und 2 BImSchG).

Mit Hilfe des Betriebstagebuchs und des Jahresberichtes wird nachgewiesen, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird, insbesondere auch hinsichtlich der genehmigten Abfallarten und der Jahreskapazität sowie durchgeführter Änderungen, Reaktionen auf Beschwerden und Meldung von außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. Brand (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Bei den Lithiumbatterie-Modulen handelt es sich um spezielle Abfälle, für die bisher kaum Entsorgungswege vorhanden sind. Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann der Betreiber durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von in der Abfallbehandlungsanlage erzeugten Abfällen anzuzeigen.

Hinweis:

Konsequenzen für Anlagenbetreiber bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung sind in § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt.

##### 8.2.5.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3.6

Für Abfallbehandlungsanlagen gemäß der IE-Richtlinie 2010/75/EU sind die Bestimmungen der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen vom 17.08.2018 zu beachten. Die Forderung nach der Implementierung eines Umweltmanagementsystems begründet sich auf BVT 1 der Schlussfolgerungen.

##### 8.2.5.3 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3.7

Die Forderung nach der Implementierung eines Kontroll- und Wartungssystem begründet sich auf § 20 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV in V. m. BVT 5 der Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen vom 17.08.2018.

#### 8.2.6 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.4.1

Die angegebenen Maßnahmen zum Umgang mit Lithiumionenbatterien ergeben sich aus der Darstellung in den Antragsunterlagen und sind einzuhalten, um schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit im Sinne des § 5 Abs.1 BImSchG Vorsorge zu leisten.

#### 8.2.7 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.4

Die Anforderungen ergeben sich aus der Darstellung in den Antragsunterlagen und sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sicherzustellen.

### 8.3 Luftreinhaltung

### 8.4 Lärmschutz

#### 8.4.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.6

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Fachgutachten „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichts-Nr. 21486/A26692/553614452-B01 vom 12.08.2022 vorgelegt. Der Bericht konnte nachvollzogen werden und ist plausibel.

##### *Bestimmung des Immissionsrichtwertes*

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den maßgeblichen Immissionsorten der Ziffer 4.6.2.24.6.2.3 ergab sich aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Sofern keine Festsetzungen bestehen, wurde die Zuordnung entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt. Die IO3 bis IO5 sind nach Baustufenplan „Billbrook“ als Bahnanlage ausgewiesen, die tatsächliche Nutzung entspricht einer Kleingartenanlage, in der dauerhaftes Wohnen nicht zulässig ist.

##### *Ermittlung der Vorbelastung*

Die vom Fachgutachter prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit mindestens 6 dB(A) unter dem zugeordneten Immissionsrichtwert der Nr. 6 TA Lärm. Damit ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann in diesem Fall auf die Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

##### *Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Tagzeit*

Der im Fachgutachten prognostizierte Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegt an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unterhalb des geltenden Immissionsrichtwert und sein Immissionsbeitrag an der Gesamtbelastung ist daher nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant. An den Immissionsorten IO1 und IO2 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel zur Tagzeit mehr als 10 dB(A) unterhalb des IRW, es wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit an der Grenze zum Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Für die IO3 bis IO6 wurde ein Immissionsgrenzwert festgesetzt, der 6 dB(A) unterhalb des IRW liegt. Die Immissionsbeiträge sind nach Nr. 3.2.1. Abs. 2 TA Lärm im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Die festgelegten IGW können entsprechend der vorgelegten Prognose sicher eingehalten werden und sind daher verhältnismäßig.

#### *Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Nachtzeit*

Der im Fachgutachten prognostizierte Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegt an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unterhalb des geltenden Immissionsrichtwert und sein Immissionsbeitrag an der Gesamtbelastung ist daher nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant. Es wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit an der Grenze zum Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Für die IO3 bis IO5 in der KGA wurde auf die Festlegung von IGW entsprechend Nr. 6.1 LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm verzichtet, da dort kein dauerhaftes Wohnen zulässig ist und somit die Nachtzeit nicht im besonderen Maß schutzbedürftig ist.

Die festgelegten IGW können entsprechend der vorgelegten Prognose sicher eingehalten werden und sind daher verhältnismäßig.

#### *Messung*

Die Festlegungen unter Ziffer 4.6.3 hinsichtlich einer ggf. notwendigen messtechnischen Überprüfung der Beurteilungs- und Schallpegel nach Inbetriebnahme der Anlage würde der Überprüfung der Richtigkeit der Modellannahmen sowie der Güte der Prognose dienen und somit sicherstellen, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des gesamten Betriebs im Sinne des BImSchG gewährleistet sind.

## **8.5 Wasserrechtliche Anforderungen**

### **8.5.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 5.1**

#### **8.5.1.1 Allgemein**

Die Antragstellerin hat die Batterien als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Diese Einstufung wird von der Behörde nicht geteilt. Bei Lithiumbatterien handelt es sich um Gemische sowohl fester als auch flüssiger wassergefährdender Stoffe (wgS). Die Menge der wgS und deren Aggregatzustand ist im Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung (Abschnitt 6 der Antragsunterlagen) dargestellt. Im AwSV-Gutachten werden die Mengen der flüssigen wassergefährdenden Stoffe angegeben. Da keine Einstufung des Gemisches erfolgt ist, wird gemäß § 3 (4) AwSV von einer starken Wassergefährdung (WGK 3) ausgegangen.

Auch wenn der Elektrolyt und die weiteren wassergefährdenden Inhaltsstoffe der Module während des Recyclingprozesses vollständig in den Modulen verbleiben, werden die wassergefährdenden Stoffe, sofern die Module gelagert werden, auch in den Modulen gelagert, ein Umgang mit wgS ist gegeben.

Die Anforderungen nach Ziffer 5.1.2.2 bis 5.1.2.5 ergeben sich aus der AwSV.

#### **8.5.1.2 BE 1 Inputlager und BE 6 Outputlager Halle 2**

Die Anlage wird der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Gemäß AwSV-Gutachten liegt allein die Menge an flüssigen wgS bei 41,2 Tonnen. Nach § 39 ergibt sich aus der Menge für ein Gemisch der WGK 3 die höchste Gefährdungsstufe D. Gemäß § 45 AwSV dürfen für oberirdische Anlagen der GS C und D, die genannten Arbeiten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Die Vorgaben aus Ziffer 5.1.3.2 bis 5.1.3.10 entsprechen den Angaben in den Antragunterlagen und im AwSV-Gutachten.

Die Prüfpflicht ergibt sich nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Zeile 3 AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe D.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D ist nach § 41 (3) kann die Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach § 41 (2) erfüllt sind.

Für alle Teile der Anlage liegen Bauartzulassungen vor und ein Gutachten betätigt die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen. Von einer Eignungsfeststellung kann somit abgesehen werden.

#### 8.5.1.3 BE 2 Vorbereitung Entladung, Entpackung, Halle 3

Die Anforderung nach Ziffer 5.1.4.1 entspricht den Antragsunterlagen.

Die Anlage wird der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Die Angaben der Mengen wgS im AwSV-Gutachten beziehen sich lediglich auf die Mengen flüssiger wgS. Dies ist dem Gutachten vom 07.03.2023 zu entnehmen. Eine Herleitung der Mengen wurde nicht angegeben. Die Menge an flüssigen wgS ist maßgebend für das benötigte Rückhaltevolumen. Zur Ermittlung der Gefährdungsstufe und den damit verbunden Prüffristen ist die Masse an festen wgS dem Volumen an flüssigen wgS zu addieren (vgl. hierzu FAQ des BLAK UmwS <https://ww.lubw.baden-wuerttemberg.de>). Laut den Angaben aus dem Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung vom 01.12.22 hat eine Batterie maximal 602 kg Zellen mit einem Anteil an wgS von ca. 50 % ergibt sich pro Arbeitsplatz eine Masse an wgS von ca. 300 kg. Gemäß § 39 AwSV ergibt sich aus der Menge mit WGK 3 die Gefährdungsstufe B. Die Prüfpflicht ergibt sich nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Zeile 3 AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe B.

#### 8.5.1.4 BE 3 Batterie-Entladung

Laut AwSV-Gutachten liegen in der BE 3 ca. 9 t flüssige wgS vor. Daraus ergibt sich bei WGK 3 die Gefährdungsstufe C. Gemäß § 45 AwSV dürfen für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, die genannten Arbeiten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Container mit Löschwasserrückhalteeinrichtung bestehend aus einer Auffangwanne und einem Löschwasserrückhaltetank ausgestattet werden, der genaue Aufbau der Rückhaltung und das genaue Rückhaltevolumen gehen nicht aus den Antragsunterlagen hervor und sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Prüfpflicht ergibt sich nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Zeile 3 AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe C.

#### 8.5.1.5 BE 5 Batteriezerlegung in einzelne Module (Halle 1)

Die Anforderung geht aus den Antragsunterlagen hervor.

#### 8.5.1.6 BE 10 Löschanlagenzentrale

In den Antragsunterlagen wird in Formblatt 11.2 von einem doppelwandigen Tank ausgegangen, im AwSV-Gutachten von einwandig mit Auffangwanne. Unterlagen zu den tatsächlich verbauten Anlagenteilen sind nachzureichen.

Vorgaben zu Ziffer 5.1.7.2 entsprechen den Forderungen aus dem AwSV-Gutachten.

Laut AwSV-Gutachten liegen in der BE 10 2,5 t flüssige wgS der WGK 2 vor. Daraus ergibt die Gefährdungsstufe B. Die Prüfpflicht ergibt sich nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 5 Zeile 3 AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe B.

## 8.6 Kreislaufwirtschaftsrechtliche Anforderungen

### 8.6.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 6.1

Die Anforderungen ergeben sich aus § 59 KrWG i. V. mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV).

## **8.7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen**

### **8.7.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 7**

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt II direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen der Nummern 7 ff aufgeführt.

## **8.8 Anforderungen an die Betriebseinstellung**

Begründungen zu Abschnitt II Ziffer 8

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der Betreiber im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## **V**

### **Sonstige Regelungen**

- 1 Der Bescheid für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anlage sind der im Briefkopf genannten Behörde die endgültigen Herstellungskosten umgehend mitzuteilen. Berechnungskosten sind die marktüblichen Neupreise (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Umweltgebührenordnung – UmwGebO).

## VI Hinweise

- 1 Die bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage gemäß Abschnitt II Nummer 1.1 zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sind u. a. in der jeweils geltenden Fassung:
- die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
  - die Vorschriften der nach der HBauO erlassenen Rechtsvorschriften,
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 3 Abs. 3 HBauO),
  - die Vorschriften der Prüfverordnung (PVO),
  - die Vorgaben Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL),
  - die Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB),
  - die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG),
  - die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
  - die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
  - die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften,
  - die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
  - die Vorschriften des Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG),
  - die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
  - die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und aufgrund dessen erlassener Rechtsverordnungen,
  - die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft),
  - die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -),
  - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)
  - die Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
  - die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
  - die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
  - die Vorschriften der aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die hierzu erlassenen Arbeitsstättenregeln und -richtlinien (ASR),
  - die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPdSG),
  - die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des GPSG erlassenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die hierzu erlassenen technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
  - die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG),
  - die Vorschriften der aufgrund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die hierzu erlassenen technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
  - die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung),

- die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG),
  - die "Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Vorschriften und BG-Regeln).
- 2 Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung lässt etwaige Ansprüche Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, unberührt.
- 3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlage ist der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich anzuzeigen, sofern keine Genehmigung beantragt werden soll. Die Anzeige muss spätestens einen Monat, bevor mit der geplanten Änderung begonnen werden soll, der Behörde vorliegen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 4 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter der Angabe des Zeitpunktes der im Briefkopf genannten Dienststell rechtzeitig anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

## VI

### Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



### Anlage

Anlage 1: Statische Prüfberichte

Anlage 2: Formblatt 1/4 (endgültige Herstellungskosten)